

Der One-Stop-Shop ab 01.07.2021

Umsetzung des Mehrwertsteuereuropaket II und
seine Auswirkungen für den grenzüberschreitenden Online-Handel



Mandanten-Info

Der One-Stop-Shop ab 01.07.2021

1 Einleitung

2 Der sog. One-Stop-Shop (§ 18j UStG)

3 Die Ein-Ort-Registrierung (§ 18i UStG)

4 Der sog. IOSS für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Waren bis 150 Euro (§ 18k UStG)

5 Gemeinsame Verfahrensregelungen

6 Weiter zu beachtende Regelungen ab 01.07.2021

6.1 Zurechnung von Lieferungen, die von einem Unternehmer über eine elektronische Schnittstelle unterstützt werden

6.2 Lieferort bei Fernverkäufen (§ 3c UStG)

6.2.1 Begriff des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs und Lieferort

6.2.2 Lieferort beim Fernverkauf von eingeführten Drittlandsgegenständen

6.2.3 Lieferort bei geringfügigen Fernverkäufen

6.2.4 Ausgenommene Umsätze

6.3 Dienstleistungsort bei bestimmten Leistungen an Nichtunternehmer

6.4 Steuerbefreiungen für die Einfuhr von Gegenständen, die im Rahmen eines Fernverkaufs geliefert werden

6.5 Steuerentstehung bei Umsätzen, für die die besonderen Besteuerungsverfahren angewendet werden

6.6 Vorsteuervergütungsverfahren

6.7 Aufzeichnungspflichten

6.8 Besonderheiten für den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle

7 Fazit

1 Einleitung

Grundsätzlich unterliegt jeder Unternehmer, der im Inland steuerbare Umsätze tätigt, der Steuer. Ob er in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässig ist, spielt keine Rolle. Tätigt er Umsätze in mehreren EU-Mitgliedstaaten, muss er umsatzsteuerliche Pflichten in jedem dieser EU-Mitgliedstaaten erfüllen.

Seit dem 01.01.2015 unterliegen auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Nichtunternehmer einer Besteuerung im Verbrauchsland (§ 3a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG). Zur Erleichterung können im Drittland ansässige Unternehmer die sog. Ein-Ort-Besteuerung wählen und die in allen EU-Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze lediglich in einem EU-Mitgliedstaat erklären und die Steuer entrichten (Art. 357 bis 369 MwStSystRL in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung; vgl. § 18 Abs. 4c und 4d UStG).

In einem EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer, die ausschließlich Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer erbringen, können sich – unter bestimmten Bedingungen – seit dem 01.01.2015 dafür entscheiden, die hierfür auf elektronischem Weg zu übermittelnde Umsatzsteuererklärung über den EU-Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zu übermitteln (vgl. Art. 369a bis 369k MwStSystRL und § 18 Abs. 4e sowie § 18h UStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung).

Unionsrechtlich wurden nunmehr in den Jahren 2017 und 2019 Regelungen zur weiteren Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Drittlandsunternehmer und in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer, die in anderen EU-Mitgliedstaaten Umsätze an Nichtunternehmer erbringen, verabschiedet. Durch diese Regelungen soll weitgehend vermieden werden, dass sich im Ausland ansässige Unternehmer in einem EU-Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen müssen, in dem sie nicht ansässig sind oder eine Betriebsstätte haben, wenn sie weitgehend nur Dienstleistungen und/oder Fernverkäufe erbringen oder ihnen diese als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle zugerechnet werden.

Die Umsetzung in Deutschland erfolgte im Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020. Die Regelungen sind hinsichtlich der neuen Besteuerungsverfahren bereits zum 01.04.2021 in Kraft getreten. Damit soll es den betroffenen Unternehmern ermöglicht werden, sich rechtzeitig für eines der neuen Verfahren anzumelden. Die mit diesen Besteuerungsverfahren verbundenen neuen materiell-rechtlichen Regelungen sind dann ab 01.07.2021 anzuwenden.

Nachfolgend werden die neuen Besteuerungsverfahren und die materiell-rechtlichen Regelungen erläutert.

2 Der sog. One-Stop-Shop (§ 18j UStG)

Grundsätzlich unterliegt jeder Unternehmer, der im Inland steuerbare Umsätze tätigt, der Steuer. Ob er in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässig ist, spielt keine Rolle. Tätigt er Umsätze in mehreren EU-Mitgliedstaaten, muss er umsatzsteuerliche Pflichten in jedem dieser EU-Mitgliedstaaten erfüllen.

Zur Erleichterung können seit dem 01.01.2015 in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer, die auf elektronischem Weg Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Nichtunternehmer erbringen das Besteuerungsverfahren des sog. Mini-One-Stop-Shop wählen und die in den anderen EU-Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze lediglich in dem EU-Mitgliedstaat erklären und die Steuer entrichten, in dem sie ansässig sind (vgl. § 18 Abs. 4e UStG). Diese Regelung gilt seit dem 01.07.2021 in erweiterter Form durch den neuen § 18j UStG (sog. One-Stop-Shop):

Ein Unternehmer, der

- im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und nach dem 30.06.2021
 - innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Abs. 1 Satz 2 und 3 UStG (vgl. hierzu im Einzelnen unter →*Kapitel 6.2*) im Gemeinschaftsgebiet erbringt und/oder
 - in einem anderen EU-Mitgliedstaat Dienstleistungen an Nichtunternehmer ausführt, und/oder
 - als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle die Lieferungen nach § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG (siehe unter →*Kapitel 6.1*) eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers innerhalb eines EU-Mitgliedstaates an Nichtunternehmer unterstützt,

oder

- im Drittlandsgebiet ansässig ist und nach dem 30.06.2021
 - innergemeinschaftliche Fernverkäufe (vgl. hierzu unter →*Kapitel 6.2*) im Gemeinschaftsgebiet erbringt und/oder
 - als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle die Lieferungen nach § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG (siehe unter →*Kapitel 6.1*) eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers innerhalb eines EU-Mitgliedstaates an Nichtunternehmer unterstützt,

für die er im Gemeinschaftsgebiet die Steuer schuldet und im allgemeinen Besteuerungsverfahren des jeweiligen EU-Mitgliedstaates Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, kann stattdessen an einem besonderen Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop teilnehmen. Hierzu muss er dies der zuständigen Finanzbehörde eines EU-Mitgliedstaates nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung anzeigen. Zuständige Behörde ist

- die Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, oder
- falls er im Drittlandsgebiet ansässig ist und im Gemeinschaftsgebiet eine Betriebsstätte hat, der EU-Mitgliedstaat dieser Betriebsstätte.

Beispiel 1: Der in Frankreich ansässige F liefert Bücher in gedruckter Form im Rahmen von Fernverkäufen an Nichtunternehmer. Seine Umsätze in Frankreich betragen 180.000 Euro. Außerdem verkauft F an in Deutschland ansässige bei F registrierte Kunden (Nichtunternehmer) als Fernverkäufe Bücher in gedruckter Form und befördert diese an die Abnehmer nach Deutschland. Die Umsätze des F aus Fernverkäufen betragen im Jahr 2020 120.000 Euro und im 1. und 2. Halbjahr 2021 jeweils 60.000 Euro. U hat nicht auf die Anwendung der Umsatzschwelle (vgl. § 3c Abs. 4 UStG) verzichtet.

Der Lieferort für die von F im 2. Halbjahr 2021 an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erbrachten Lieferungen von gedruckten Büchern liegt nicht in Frankreich, sondern an dem Ort, an dem die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet, also in Deutschland (§ 3c Abs. 1 UStG in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung), da diese Umsätze sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 die Schwelle von 10.000 Euro überschreiten (§ 3c Abs. 4 Satz 1 UStG in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung). U stellt für diese Umsätze Rechnungen mit deutscher Steuer in Höhe von 7 % aus.

Um zu vermeiden, dass er sich in Deutschland – weiterhin – für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen lassen muss, kann er sich zum Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop nach § 18j UStG anmelden.

Beispiel 2: Der Unternehmer S mit Sitz in Zürich bietet über den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle D mit Sitz in Freiburg Smartphones zum Kauf an. Entsprechend liefert er in Frankreich und in den Niederlanden erworbene Geräte ab dem 01.07.2021 an in Frankreich bzw. in den Niederlanden ansässige Nichtunternehmer. Die Voraussetzungen für eine „Unterstützung“ des S durch D bei den Lieferungen sind erfüllt.

Die zu liefernden Gegenstände werden in Frankreich und in den Niederlanden im Auftrag des S durch die Spediteure F und NL an die Abnehmer befördert.

D hat sich für das besondere Besteuerungsverfahren OSS nach § 18j UStG angemeldet. Das BZSt hat D vor dem 01.07.2021 auf elektronischem Weg mitgeteilt, dass er an dem Verfahren teilnehmen kann.

Die Lieferungen des S an die Nichtunternehmer sind dem D als Lieferungen des S an ihn und von ihm an die Abnehmer zuzurechnen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 und 2 UStG).

Der Lieferort der Lieferungen des S an D liegt als ruhende Lieferungen in Frankreich und in den Niederlanden (vgl. Art. 31 MwStSystRL und § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 UStG). Die Lieferungen sind steuerfrei (vgl. Art. 136a MwStSystRL und § 4 Nr. 4c UStG). S muss sich in Frankreich und in den Niederlanden nicht für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen lassen, soweit er nur diese steuerfreien Umsätze erbringt.

Der Lieferort bei den bewegten Lieferungen des D an die in Frankreich ansässigen Nichtunternehmer liegt in Frankreich und an die in den Niederlanden ansässigen Nichtunternehmer liegt in den Niederlanden (vgl. Art. 36b MwStSystRL und § 3 Abs. 6b sowie § 3 Abs. 6 UStG). D schuldet für diese Umsätze in Frankreich und in den Niederlanden die Steuer. Er übermittelt entsprechend dem Verfahren OSS nach § 18j UStG vierteljährlich Umsatzsteuererklärungen an das BZSt, in denen er die Umsätze an die Nichtunternehmer in Frankreich und in den Niederlanden und die darauf entfallende Umsatzsteuer erklärt.

In Deutschland ist zuständige Finanzbehörde das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Anzeige muss der Unternehmer vor Beginn des Besteuerungszeitraums (= Kalendervierteljahr; vgl. § 16 Abs. 1d Satz 1 UStG – neu) übermitteln, ab dessen Beginn er von dem One-Stop-Shop Gebrauch machen will. Eine Teilnahme ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten und alle vorgenannten Umsätze an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet möglich. Für Dienstleistungen an Nichtunternehmer gilt dies nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat.

Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde, die er über die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren unterrichtet hat, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erklären.

Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer (vgl. § 13b Abs. 7 Satz 2 UStG) können die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nur in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, anzeigen. Bei Dienstleistungen an Nichtunternehmer im Inland ist eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nur möglich, wenn der Unternehmer hier nicht ansässig ist. Im Inland ansässige Unternehmer können die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nur im Inland anzeigen. Ein Unternehmer ist im Inland ansässig, wenn er im Inland seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat oder, für den Fall, dass er im Drittlandsgebiet ansässig ist, im Inland eine

Betriebsstätte hat. Hat ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer neben der Betriebsstätte im Inland noch mindestens eine weitere Betriebsstätte im übrigen Gemeinschaftsgebiet, kann er sich für die Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren im Inland entscheiden.

Hat ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer keine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet, hat er die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren im Inland anzuzeigen, wenn die Beförderung oder Versendung der Liefergegenstände ausschließlich im Inland beginnt. Beginnt die Beförderung oder Versendung der Liefergegenstände teilweise im Inland und teilweise im übrigen Gemeinschaftsgebiet, kann sich der im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer für die Anzeige der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung der Liefergegenstände beginnt, entscheiden. Der im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer ist an seine Entscheidung für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden.

Erfolgt die Anzeige im Inland und erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nicht, stellt das BZSt dies gegenüber dem Unternehmer fest und lehnt dessen Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ab.

Zu den weiteren Einzelheiten des Verfahrens siehe unter →*Kapitel 5*.

3 Die Ein-Ort-Registrierung (§ 18i UStG)

Zur Erleichterung können seit dem 01.01.2015 im Drittland ansässige Unternehmer, die auf elektronischem Weg Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Nichtunternehmer erbringen, die sog. Ein-Ort-Besteuerung wählen und die in allen EU-Mitgliedstaaten erbrachten Umsätze lediglich in einem EU-Mitgliedstaat erklären und die Steuer entrichten (vgl. § 18 Abs. 4c und 4d UStG). Diese Regelung gilt seit dem 01.07.2021 in veränderter Form durch den neu eingefügten § 18i UStG:

Danach kann ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer, der nach dem 30.06.2021 Dienstleistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, stattdessen an der Ein-Ort-Besteuerung teilnehmen. Hierzu muss er dies der zuständigen Finanzbehörde eines EU-Mitgliedstaates nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung anzeigen. In Deutschland ist zuständige Finanzbehörde das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Anzeige muss der Unternehmer vor Beginn des Besteuerungszeitraums (= Kalendervierteljahr; § 16 Abs. 1c Satz 1 UStG) übermitteln, ab dessen Beginn er von der Ein-Ort-Besteuerung Gebrauch machen will. Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten und alle Dienstleistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet möglich.

Beispiel: Der in der Schweiz ansässige S vertreibt E-Books, die sich die Kunden gegen Entgelt downloaden können. Seine Umsätze in der Schweiz betragen umgerechnet 50.000 Euro. Die Umsätze des S für die auf elektronischem

Weg an Nichtunternehmer in Deutschland erbrachten Umsätze betragen im Jahr 2020 8.000 Euro und im 1. und 2. Kalenderhalbjahr 2021 jeweils 4.000 Euro.

Der Leistungsort für die von S in den Jahren 2020 und 2021 an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland auf elektronischem Weg erbrachten Umsätze liegt in Deutschland (§ 3a Abs. 5 Satz 1 und 2 UStG), S stellt für diese Umsätze Rechnungen mit deutscher Steuer in Höhe von 7 % bzw. für zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführte Umsätze in Höhe von 5 % aus.

Für die auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an in Deutschland ansässige Leistungsempfänger kann S sich

- für die bis zum 30.06.2021 erbrachten Dienstleistungen für das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c und 4d UStG in einem EU-Mitgliedstaat anmelden,
- für die nach dem 30.06.2021 erbrachten Dienstleistungen für das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG anmelden.

Die Anwendung der Ein-Ort-Besteuerung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Finanzbehörde, die er über die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren unterrichtet hat, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erklären.

Erfolgt die Anzeige gegenüber dem BZSt und erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nicht, stellt das BZSt dies gegenüber dem Unternehmer fest und lehnt dessen Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ab.

Zu den weiteren Einzelheiten des Verfahrens siehe unter →*Kapitel 5*.

Die bisherige sog. Ein-Ort-Besteuerung entsprechend § 18 Abs. 4c und 4d UStG gilt nur noch für bis zum 30.06.2021 ausgeführte auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen und Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen durch im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer an im Inland ansässige Nichtunternehmer.

4 Der sog. IOSS für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Waren bis 150 Euro (§ 18k UStG)

Um zu vermeiden, dass sich Unternehmer in jedem EU-Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen müssen und dort Steuererklärungen übermitteln müssen, in dem sie sog. Fernverkäufe mit aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Waren mit einem Wert von nicht mehr als 150 Euro tätigen bzw. ihnen Lieferungen zugerechnet werden, bei denen sie zur Erbringung den Fernverkauf mittels ihrer elektronischen Schnittstelle (z. B. elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal) unterstützen, wurde unionseinheitlich eine Regelung (sog. IOSS) eingeführt, die eine Erfassung lediglich in einem EU-Mitgliedstaat ermöglicht. In Umsetzung des Unionsrechts wurde für Besteuerungszeiträume ab dem 01.07.2021 § 18k UStG – neu eingeführt:

An dem Besteuerungsverfahren können teilnehmen:

- Unternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet oder im Drittlandsgebiet, die nach dem 30.06.2021 Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert (= der Preis, der für die Waren selbst gezahlt worden wäre, wenn sie zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft worden wären) von höchstens 150 Euro im Gemeinschaftsgebiet an Nichtunternehmer erbringen.
- Unternehmer, die als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet oder im Drittlandsgebiet, Fernverkäufe mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers, der diese Lieferungen im Gemeinschaftsgebiet an Nichtunternehmer erbringt, unterstützen und denen diese Lieferungen zugerechnet werden (§ 3 Abs. 3a Satz 2 UStG; vgl. unter →Kapitel 6.1).

Beispiel: Der Unternehmer S mit Sitz in Basel liefert in der Schweiz erworbene Küchengeräte ab dem 01.07.2021 an in den EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Österreich und Niederlande ansässige Nichtunternehmer. Der Sachwert dieser Geräte entspricht jeweils der Bemessungsgrundlage für diese Geräte und liegt in allen Fällen unter 150 Euro. Die zu liefernden Gegenstände werden in Deutschland in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr durch den von S beauftragten in Deutschland ansässigen Spediteur F eingeführt und dann im Auftrag des S durch diesen Spediteur an die Abnehmer befördert. Der Lieferort liegt bei Lieferungen an in Deutschland ansässige Nichtunternehmer hier, bei Lieferungen an in Österreich und den Niederlanden ansässige Nichtunternehmer am Sitz oder Wohnsitz des Abnehmers (§ 3c Abs. 2 und 3 UStG). Um die umsatzsteuerliche Erfassung in den drei EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden, kann S an dem besonderen Besteuerungsverfahren IOSS nach § 18k UStG ab dem 01.07.2021 teilnehmen.

Eine Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer nur dann möglich, wenn das Drittland, in dem sie ansässig sind, in einer Liste, die die Europäische Kommission noch veröffentlichen wird, aufgeführt ist, oder wenn sie einen im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertreter vertraglich bestellt und dies der zuständigen Finanzbehörde angezeigt haben.

Die Anzeige erfolgt durch den Unternehmer oder seinen im Auftrag handelnden Vertreter gegenüber der zuständigen Finanzbehörde eines EU-Mitgliedstaates nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung. Sie muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums (= Kalendermonat) übermittelt werden, ab dessen Beginn von dem IOSS Gebrauch gemacht werden soll.

Eine Teilnahme an dem IOSS ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten und für alle vorgenannten Fernverkäufe möglich. Sie gilt ab dem Tag, an dem dem Unternehmer oder seinem im Auftrag handelnden Vertreter eine gesonderte individuelle Identifikationsnummer des Unternehmers bekannt gegeben wurde.

Die Anwendung des IOSS kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erklären.

Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer (vgl. § 13b Abs. 7 Satz 2 UStG) oder in deren Auftrag handelnde Vertreter können die Teilnahme an dem IOSS nur in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, anzeigen. Im Inland ansässige Unternehmer können die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nur im Inland anzeigen. Ein Unternehmer ist im Inland ansässig, wenn er im Inland seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat oder, für den Fall, dass er im Drittlandsgebiet ansässig ist, im Inland eine Betriebsstätte hat. Hat ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer oder sein im Auftrag handelnder Vertreter neben der Betriebsstätte im Inland noch mindestens eine weitere Betriebsstätte im übrigen Gemeinschaftsgebiet, kann er sich für die Anzeige der Teilnahme an dem IOSS im Inland entscheiden. Der Unternehmer oder sein im Auftrag handelnder Vertreter ist an die getroffene Entscheidung für das betreffende Kalenderjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden.

Erfolgt die Anzeige im Inland und erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem IOSS nicht, stellt das BZSt dies gegenüber dem Unternehmer fest und lehnt dessen Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ab.

Zu den weiteren Einzelheiten des Verfahrens siehe unter →*Kapitel 5*.

5 Gemeinsame Verfahrensregelungen

Ein Unternehmer¹, der eines der besonderen Besteuerungsverfahren anwendet, hat der Finanzbehörde, bei der er die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren angezeigt hat, eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (§ 16 Abs. 1c Satz 1, Abs. 1d Satz 1 und Abs. 1e Satz 1 UStG)² nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. In der Steuererklärung hat er die Steuer für den Besteuerungszeitraum selbst zu berechnen. Die berechnete Steuer ist am letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats fällig und bis dahin vom Unternehmer³ an die Finanzbehörde zu entrichten, bei der der Unternehmer die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren angezeigt hat. Soweit der Unternehmer im Inland Fernverkäufe oder Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringt, ist das allgemeine Besteuerungsverfahren (§ 18 Abs. 1 bis 4 UStG) nicht anzuwenden. Berichtigungen einer Steuererklärung, die innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Tag eines Besteuerungszeitraums vorgenommen werden, sind mit einer späteren Steuererklärung unter Angabe des zu berichtigenden Besteuerungszeitraums anzuzeigen.

Die Steuererklärung gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie bis zum letzten Tag des Monats, der auf das Ende des Besteuerungszeitraums folgt, der zuständigen Finanzbehörde des anderen EU-Mitgliedstaates übermittelt worden ist und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurde.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt bei Übermittlung der Steuererklärung an die Finanzbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates fristgemäß, wenn die Zahlung bis zum letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats bei der zuständigen Finanzbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates eingegangen ist.

Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen oder den erforderlichen Aufzeichnungspflichten (§ 22 Abs. 1 UStG) oder den von ihm in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten (vgl. Art. 369, 369k oder 369x MwStSystRL) wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn die Finanzbehörde, bei der der Unternehmer die Teilnahme an dem Verfahren angezeigt hat, von dem besonderen Besteuerungsverfahren aus.⁴ Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer⁵ beginnt. Ist

¹ In den Fällen des IOSS der Unternehmer oder der in seinem Auftrag handelnde Vertreter.

² = Kalendervierteljahr; in den Fällen des § 18k UStG der Kalendermonat.

³ In den Fällen des IOSS vom Unternehmer oder dem in seinem Auftrag handelnden Vertreter.

⁴ Beim Besteuerungsverfahren IOSS gilt ein Ausschluss des im Auftrag des Unternehmers handelnden Vertreters auch für den vertretenen Unternehmer.

⁵ In den Fällen des IOSS gegenüber dem Unternehmer oder dem in seinem Auftrag handelnden Vertreter.

der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Sitzorts oder einer Betriebsstätte zurückzuführen, ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam. Der Ausschluss wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die Verpflichtungen hat auch den Ausschluss von den anderen besonderen Besteuerungsverfahren zur Folge.⁶

Die Regelungen der §§ 18i, 18j und 18k UStG sind zum 01.04.2021 in Kraft getreten. Somit können betroffene Unternehmer Anzeigen auf Anwendung eines der besonderen Besteuerungsverfahren ab diesem Zeitpunkt stellen.

6 Weiter zu beachtende Regelungen ab 01.07.2021

6.1 Zurechnung von Lieferungen, die von einem Unternehmer über eine elektronische Schnittstelle unterstützt werden

Nach § 3 Abs. 3a UStG – neu – werden Unternehmer, die Lieferungen von Gegenständen durch die Nutzung ihrer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem unterstützen, so behandelt, als hätten sie selbst die Lieferungen erhalten und geliefert; Voraussetzung ist, dass der liefernde Unternehmer nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist. Damit wird eine Lieferung des liefernden Unternehmers an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle sowie eine Lieferung des Betreibers an den Endkunden fingiert. Endkunden, sind Nichtunternehmer und andere Abnehmer, die nicht zur Erwerbsbesteuerung verpflichtet sind und auch nicht zur Erwerbsbesteuerung optiert haben. Die Regelung betrifft Lieferungen, deren Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, sowie Fernverkäufe, bei denen der Liefergegenstand direkt aus dem Drittlandsgebiet an die im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Endkunden versendet wird und der Sachwert der Sendung höchstens 150 Euro beträgt. Als bewegte Lieferung gilt in diesen Fällen die Lieferung des Betreibers der elektronischen Schnittstelle an den Abnehmer (§ 3 Abs. 6b UStG – neu). Die Lieferung an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle ist steuerfrei (§ 4 Nr. 4c UStG – neu).

Die Regelung gilt nicht für die Lieferungen von neuen Fahrzeugen und bei Montagelieferungen.

6.2 Lieferort bei Fernverkäufen (§ 3c UStG)

Der neu gefasste § 3c UStG legt den Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet, sofern nicht der Ausschlussstatbestand des § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG greift. Die Neuregelung gilt für nach dem 30.06.2021 ausgeführte Lieferungen.

⁶ Beim Besteuerungsverfahren IOSS gilt der Ausschluss von den anderen Besteuerungsverfahren nicht für den Unternehmer, wenn die Verstöße gegen Verpflichtungen durch den in seinem Auftrag Handelnden bedingt waren.

6.2.1 Begriff des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs und Lieferort

Nach § 3c Abs. 1 UStG – neu – ist ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf die Lieferung eines Gegenstands, der durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete an eine nicht zur Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs verpflichteten Abnehmer (vgl. § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG) oder eine Privatperson – unter direkter oder indirekter Beteiligung – befördert oder versandt wird. Hinsichtlich der nicht zur Erwerbsbesteuerung verpflichteten Personen ist der Erwerberkreis auf diejenigen Personen beschränkt, die weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreiten noch auf ihre Anwendung verzichten. Endet die Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates, ist die von diesem EU-Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

Insoweit entspricht die Definition des Fernverkaufs und des Lieferorts weitgehend der bis zum 30.06.2021 geltenden Regelung des § 3c UStG a.F.

6.2.2 Lieferort beim Fernverkauf von eingeführten Drittlandsgegenständen

§ 3c Abs. 2 UStG – neu – verlagert den Ort der Lieferung beim Fernverkauf eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat als den, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands an den Erwerber endet, eingeführt wird, an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet.

Inhaltlich entspricht die Regelung weitgehend der bis zum 30.06.2021 geltenden Regelung des § 3c Abs. 1 Satz 2 UStG a.F.

§ 3c Abs. 3 Satz 1 UStG – neu – verlagert den Ort der Lieferung beim Fernverkauf eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in den EU-Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung der Gegenstände an den Erwerber endet, eingeführt wird, in diesen EU-Mitgliedstaat, sofern die Steuer auf diesen Gegenstand gemäß dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG anzumelden ist.

Nimmt der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle nicht das IOSS (vgl. unter →*Kapitel 4*) in Anspruch, wird der Lieferort für die ihm zuzurechnende Lieferung explizit nach § 3c Abs. 3 Satz 3 UStG – neu – in den EU-Mitgliedstaat gelegt, in dem die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer tatsächlich endet.

6.2.3 Lieferort bei geringfügigen Fernverkäufen

Ist der Unternehmer, der Fernverkäufe nach § 3c Abs. 1 UStG – neu – erbringt, in nur einem EU-Mitgliedstaat ansässig, liegt der Lieferort in diesem EU-Mitgliedstaat. Voraussetzungen hierfür sind aber, dass der Gesamtbetrag der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg, die vom Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in anderen EU-Mitgliedstaaten als dem, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist oder eine Betriebsstätte hat, erbracht werden (vgl. § 3a Abs. 5 Satz 1 und 2 UStG) und für Fernverkäufe nach § 3c Abs. 1 UStG – neu – im laufenden Kalenderjahr insgesamt nicht 10.000 Euro überschreitet und diesen Betrag auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.

Der liefernde Unternehmer kann auf die Anwendung der Umsatzschwelle verzichten (§ 3c Abs. 4 Satz 2 UStG in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung). In diesem Fall befindet sich der Leistungsort der Lieferungen nach § 3c Abs. 1 UStG – neu – (weiterhin) an dem Ort, an dem die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre (§ 3c Abs. 4 Satz 2 UStG).

Hinzuweisen ist, dass es sich bei den Optionen zur Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen, Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (§ 3a Abs. 5 Satz 4 UStG) und der Option bei Fernverkäufen (§ 3c Abs. 4 Satz 2 UStG in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung) um zwei getrennte Optionen handelt.

6.2.4 Ausgenommene Umsätze

Nach § 3c Abs. 5 UStG – neu – kommt es zu keiner Verlagerung des Orts der Lieferung an den Bestimmungsort, wenn ein neues Fahrzeug geliefert oder für die Lieferung eines Gegenstands die Differenzbesteuerung angewendet wird (vgl. § 25a Abs. 1 oder 2 UStG) oder wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren an eine – für andere innergemeinschaftliche Erwerbe – nicht zur Erwerbsbesteuerung verpflichtete Person (vgl. § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG) geliefert werden.

Inhaltlich entspricht die Regelung weitgehend der bis zum 30.06.2021 geltenden Regelung des § 3c Abs. 5 UStG a.F.

6.3 Dienstleistungsort bei bestimmten Leistungen an Nichtunternehmer

Seit dem 01.01.2019 liegt nicht mehr in allen Fällen, in denen Telekommunikationsdienstleistung, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg, die von einem Unternehmer an Nichtunternehmer erbracht werden, die in anderen EU-Mitgliedstaaten als der leistende Unternehmer ansässig sind, der Leistungsort an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist. Der Ort bei derartigen Leistungen durch einen Unternehmer, der über eine Ansässigkeit in nur einem EU-Mitgliedstaat verfügt, bestimmt sich nach dem Ort, an dem der leistende Unternehmer seinen

Sitz hat oder eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 1 und 5 Satz 3 UStG), wenn

- die Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbracht werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind als dem, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat und
- der Gesamtbetrag der Entgelte für die vorgenannten Dienstleistungen im laufenden Kalenderjahr insgesamt nicht 10.000 Euro überschreitet und diesen Betrag auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.

Der leistende Unternehmer kann auf die Anwendung der Umsatzschwelle verzichten (§ 3a Abs. 5 Satz 4 UStG). In diesem Fall befindet sich der Leistungsort der bezeichneten Leistungen nach § 3a Abs. 5 Satz 1 UStG (weiterhin) an dem Ort, an dem die Leistungsempfänger ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz haben. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre (§ 3a Abs. 5 Satz 5 UStG).

Seit dem 01.07.2021 wird die Regelung auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe (vgl. hierzu unter →*Kapitel 6.2*) erweitert. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe werden neben den Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer erbracht werden, in die Berechnung des Schwellenwerts von 10.000 Euro einbezogen.

Unbeachtlich ist, in welchem Umfang der leistende Unternehmer Umsätze in dem EU-Mitgliedstaat erbringt, in dem er ansässig ist.

6.4 Steuerbefreiungen für die Einfuhr von Gegenständen, die im Rahmen eines Fernverkaufs geliefert werden

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für nach dem 30.06.2021 zur Einfuhr angemeldete Gegenstände mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 Euro festgelegt, die im Rahmen eines Fernverkaufs geliefert werden und die Steuer hierfür im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG (vgl. unter →*Kapitel 4*) anzumelden ist. Bei Angabe der individuellen Identifikationsnummer des Lieferers oder der dem in seinem Auftrag handelnden Vertreter für diesen Lieferer erteilten individuellen Identifikationsnummer in der Zollanmeldung und der Feststellung deren Gültigkeit durch die Zollstelle werden eingeführte Gegenstände in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Für die nach dem 30.06.2021 erfolgte Einfuhr von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro aus dem Drittlandsgebiet, die nicht steuerfrei nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG ist, wird eine Vereinfachungsregelung geschaffen (§ 21a UStG). Nach dieser kann die Person, die die Gegenstände im Inland für Rechnung der Person, für die die Gegenstände bestimmt sind (Sendungsempfänger), bei einer Zollstelle gestellt (gestellende Person), auf Antrag eine Sonderregelung zur Anmeldung der Gegenstände und zur Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer in Anspruch nehmen, sofern

- die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs (Art. 110 Buchst. b des Zollkodex der Union) erfüllt sind,
- die Beförderung oder Versendung im Inland endet und
- die Sendung keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren enthält.

6.5 Steuerentstehung bei Umsätzen, für die die besonderen Besteuerungsverfahren angewendet werden

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f bis h UStG – neu – regeln die Steuerentstehung in den Fällen, in denen der leistende Unternehmer die besonderen Besteuerungsverfahren anwendet. Danach entsteht die Steuer

- für Umsätze, für die der leistende Unternehmer die Ein-Ort-Registrierung (vgl. unter →*Kapitel 3*) anwendet, mit Ablauf des Besteuerungszeitraums (= Kalendervierteljahr), in dem der Umsatz ausgeführt worden ist,
- für Umsätze, für die der leistende Unternehmer den One-Stop-Shop (vgl. unter →*Kapitel 2*) anwendet, mit Ablauf des Besteuerungszeitraums (= Kalendervierteljahr), in dem der Umsatz ausgeführt worden ist,
- für Umsätze, für die der leistende Unternehmer den IOSS (vgl. unter →*Kapitel 4*) anwendet, mit Ablauf des Besteuerungszeitraums (= Kalendermonat), in dem die Lieferung ausgeführt worden ist. Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als ausgeführt, zu dem die Zahlung des Abnehmers vom liefernden Unternehmer angenommen wurde.

Unterstützt ein Unternehmer, einen Fernverkauf über eine elektronische Schnittstelle (vgl. § 3 Abs. 3a UStG und unter →*Kapitel 6.1*), wird er behandelt, als ob er die Gegenstände selbst erhalten und die Lieferung dann selbst ausgeführt hätte (vgl. § 3 Abs. 6b UStG – neu). Der Steuertatbestand für Lieferungen an den Unternehmer und von diesem an den Abnehmer, bei denen von den besonderen Besteuerungsverfahren kein Gebrauch gemacht wird, tritt zum gleichen Zeitpunkt ein. Das ist der Zeitpunkt, in dem die Zahlung angenommen wurde (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i UStG).

6.6 Vorsteuervergütungsverfahren

Unternehmer, die nicht im Inland, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind und an einem der besonderen Besteuerungsverfahren (vgl. unter →*Kapitel 2 bis 4*) teilnehmen, können im Rahmen der von ihnen abzugebenden Steuererklärungen keine hierfür im Inland angefallenen Vorsteuerbeträge anmelden. Diese können nur im Vorsteuervergütungsverfahren geltend gemacht werden (vgl. § 59 Satz 1 Nr. 4 bis 6 UStDV – neu).

Erbringen diese Unternehmer im Inland noch andere Umsätze als die unter die besonderen Besteuerungsverfahren fallenden, sind sowohl die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit diesen Umsätzen als auch die mit den anderen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuerbeträge im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen.

6.7 Aufzeichnungspflichten

Unternehmer, die die besonderen Besteuerungsverfahren in Anspruch nehmen, müssen nach § 22 Abs. 1 UStG – neu – Aufzeichnungen führen, aus denen sich die Steuer und deren Berechnung ergeben; dies gilt in den Fällen des IOSS auch für den im Auftrag des Unternehmers handelnden Vertreter. Der EU-Mitgliedstaat der Identifizierung und alle Verbrauchsmittgliedstaaten, in die Gegenstände geliefert oder in denen Dienstleistungen erbracht werden, können die Unternehmer um die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen ersuchen.

6.8 Besonderheiten für den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle

Der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle (vgl. unter →*Kapitel 6.1*) hat Aufzeichnungen über die Umsätze eines Unternehmers, die über die Schnittstelle unterstützt werden, zu führen, indem er die Daten des Unternehmers und der von diesem ausgeführten Umsätze aufzeichnet (§ 22f UStG – neu). Diese Aufzeichnungspflichten entsprechen zum Großteil den bereits geltenden Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (§ 22f UStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung).

Der Betreiber einer elektronischen Schnittstelle haftet nach § 25e UStG – neu – für die nicht entrichtete Steuer eines Unternehmers aus einem Umsatz, den er mittels seiner Schnittstelle unterstützt hat, soweit er nicht bereits selbst Steuerschuldner ist. Die Haftungsregelung entspricht zum Großteil den bereits geltenden Haftungsregelungen für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (§ 25e UStG in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung).

7 Fazit

Ab dem 01.07.2021 werden die bestehenden Vereinfachungen bei der Besteuerung nicht im Verbrauchsmittgliedstaat ansässiger Unternehmer erweitert. Die Ein-Ort-Besteuerung für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer wird auf alle Dienstleistungen erweitert, die diese Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen (§ 18i UStG).

Mit dem neuen One-Stop-Shop (§ 18j UStG) können im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die in anderen EU-Mitgliedstaaten Dienstleistungen und/oder innergemeinschaftliche Fernverkäufe an Nichtunternehmer erbringen und/oder als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle (z. B. elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal) die ihnen zuzurechnenden Lieferungen eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers innerhalb eines EU-Mitgliedstaates an Nichtunternehmer durch einen im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer unterstützen, die hierfür auf elektronischem Weg zu übermittelnde Umsatzsteuererklärung über den EU-Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, übermitteln. An dem Verfahren können aber auch im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer teilnehmen, die innergemeinschaftliche Fernverkäufe erbringen und/oder als Betreiber einer elektronischen Schnittstelle die ihnen zuzurechnenden Lieferungen eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers innerhalb

eines EU-Mitgliedstaates an Nichtunternehmer durch einen im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Nichtunternehmer unterstützen.

Neu eingeführt wird auch das Besteuerungsverfahren IOSS (§ 18k UStG), das eine umsatzsteuerliche Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat ermöglicht, wenn Unternehmer Fernverkäufe mit aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Waren mit einem Wert von nicht mehr als 150 Euro tätigen bzw. ihnen Lieferungen zugerechnet werden, bei denen sie zur Erbringung den Fernverkauf mittels ihrer elektronischen Schnittstelle unterstützen.

Hinweis

Die Unternehmer können sich seit dem 01.04.2021 für diese Verfahren anmelden. Eine frühzeitige Anmeldung erscheint vor allem deshalb erforderlich, damit alle Voraussetzungen zur Anwendung der vereinfachten Besteuerungsverfahren zum 01.07.2021 erfüllt sind.

Ein Unternehmer, der eines der besonderen Besteuerungsverfahren anwendet, hat dies der für ihn zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Er hat dieser Behörde nach Ende jedes Besteuerungszeitraums (Monat oder Kalendervierteljahr) eine Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die von ihm berechnete Steuer ist bis zum letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats an die Finanzbehörde zu entrichten.

Beachten müssen die Unternehmer – umfangreiche – Aufzeichnungspflichten über die getätigten Umsätze. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen oder den erforderlichen Aufzeichnungspflichten wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird der Unternehmer von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen.

Bei der Durchführung der Besteuerung und der besonderen Besteuerungsverfahren sind weitere neue Regelungen zu beachten, insbesondere beim Lieferort für Fernverkäufe und bei der Zurechnung von Fernverkäufen an den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle, der derartige Lieferungen unterstützt; dieser hat besondere Aufzeichnungspflichten zu erfüllen und haftet ggf. für nicht entrichtete Steuern. Ein Vorsteuerabzug ist für Teilnehmer an den besonderen Besteuerungsverfahren nur im Vorsteuervergütungsverfahren möglich.

Insgesamt werden die neuen Verfahren sicherlich zu Vereinfachungen für die betroffenen Unternehmer führen. Die Durchdringung der neuen komplexen umsatzsteuerlichen Tatbestände und Rechtsfolgen bedürfen aber sicherlich einer längeren Eingewöhnungsphase für die Unternehmen und die Verwaltung, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.

Hinweis

Die Anwendung der neuen Besteuerungsverfahren ist im Ergebnis verhältnismäßig komplex.
Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich an Ihren steuerlichen Berater.